

**3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016
zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein
vom 1.1.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 30, § 31, 31 a des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut „Der ZVO erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“. In Abs. 3 wird das Wort „Unterhaltung“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut „Der Aufwand für die Herstellung von Anschlussleitungen ist dem ZVO jeweils nach einem gestaffelten Einheitssatz pro laufendem Meter Rohrleitung zu erstatten.“ In Abs. 2 werden im ersten Halbsatz vor dem Wort „Veränderung“ die Worte „Beseitigung und für die“ eingefügt, im letzten Halbsatz wird das Wort „Veränderung“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt. Abs. 3 und 4 werden gestrichen, dadurch wird Abs. 5 zu Abs. 3. In Abs. 3 werden die Worte „gemäß § 7 Abs. 5“ gestrichen.
3. In § 3 wird Satz 1 durch folgende neue vier Sätze ersetzt „Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Schmutzwasserbeseitigung zugelassen wird (§ 9 Abs. 3 Satz 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), sind die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellte Personen Gesamtschuldner.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 5 und 6.
4. § 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt „Eine Grundgebühr wird auch dann er

hoben, wenn in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Schmutzwasser erfolgte.“ In Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 wird das Wort „Gebührenpflichtiger“ jeweils ersetzt durch das Wort „Gebührensschuldner“. Abs. 6 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut „Die Inbetriebhaltung hat nach Vorgaben des ZVO zu erfolgen, die für die Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und dieser Beitrags- und Gebührensatzung erforderlich sind.“

5. In § 7 Abs. 1 a) 1. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Grundgebühr“ folgende Worte eingefügt „für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft der dezentralen öffentlichen Einrichtung“, beim 2. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Leistungsgebühr“ folgende Worte eingefügt „für die Grundstücke, die an die dezentrale öffentliche Einrichtung angeschlossen sind“. In Abs. 1 b) ist § 13 zu ersetzen durch § 12. In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Dadurch wird Satz 3 zu Satz 1. Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut „Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.“ Satz 5 wird gestrichen. Dadurch werden die bisherigen Sätze 6 -8 zu Sätzen 5 – 7. In Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schmutzwasser“ die Worte „nicht nur vorübergehend“ eingefügt.
7. In § 10 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Einrichtung“. In Abs. 2 heißt es anstelle „zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen“ künftig „zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage“.
8. In § 11 wird Satz 3 gestrichen. Dadurch werden die Sätze 4 – 6 zu Sätzen 3 – 5.
9. In § 13 Abs. 1 a) wird in Satz 3 das Wort „Geschossflächenzahl“ durch das Wort „Geschossfläche“ ersetzt. Buchstabe b) bc) erhält folgenden Wortlaut „Für Kirchen ist maximal 1 Geschoss anzurechnen“. In Buchstabe c) ca) werden nach dem Wort „Campingplätze“ die Worte „sowie als Stellplätze für Wohnmobile“ eingefügt. Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
10. § 14 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut „Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebs ist.“ Satz 2 wird gestrichen, dadurch werden die Sätze 3 – 5 zu Sätzen 2 – 4. In Satz 3 werden die Worte „Miteigentümerinnen und“, „Betriebsinhaberinnen und“ „Gesamtschuldnerinnen und/oder“ gestrichen. In Satz 4 wird § 10 ersetzt durch § 9.
11. In § 15 Satz 1 werden die Worte „bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist“ ersetzt durch die Worte „bis zu dem in § 2 Abs. 4 der Schmutzwassersatzung bezeichneten Übergabepunkt.“ Satz 2 wird gestrichen. Dadurch wird Satz 3 zu Satz 2.

12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 heißt es „des ZVO“ anstelle „der ZVO“. In Satz 2 werden hinter der Klammer die Worte „oder bei Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde-/Stadtwerke)“ eingefügt. In Satz 3 werden hinter dem Wort „Daten“ die Worte „incl. Verbrauchsdaten (Zählerdaten)“ eingefügt.
13. In § 22 erhält folgenden Wortlaut „Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 oder § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.“
14. In der Anlage 1 (Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Schmutzwasser) wird in Ziffer 1 die Zahl „22,50“ ersetzt durch die Zahl „15,10“. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert. Die „Erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung € psch. 1.428,00“ und die „Nachträgliche Herstellung einer Anschlussleitung € psch. 2.500,00“ werden ersetzt durch folgende Fassung „Herstellung einer Anschlussleitung: für die ersten 7 Meter Rohrleitung pro laufendem Meter Rohrleitung € 180,00 Für jeden weiteren laufenden Meter Rohrleitung € 85,00 (Volle ½ Meter (ab 0,50 m) Rohrleitung werden mit dem halben Meterpreis berücksichtigt. Angefangene ½ Meter (bis 0,49 m) Rohrleitung werden nicht berücksichtigt). Eine Mischwasseranschlussleitung wird als Schmutzwasseranschlussleitung berechnet.“ Unter Ziffer 4.2 wird die Überschrift „Erstattungsansprüche Prüfung/Bearbeitung allgemein“ ersetzt durch die Überschrift „Erstattungsanspruch“. Die ersten drei Zeilen unter der Überschrift werden komplett gestrichen. Es bleibt unter Ziffer 4.2. nur der Erstattungsanspruch für Messung der Schlammspiegelhöhe bestehen.“

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein

**gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin**